



# Festkomitee Dürener Karneval e.V.

## Satzung

(Stand: 2011)

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Festkomitee Dürener Karneval e.V.“, hat seinen Sitz in Düren und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düren unter Nr. 409 eingetragen.

### § 2

#### Zweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss aller in Düren karnevaltreibender Vereine, Gesellschaften und Organisationen. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind folgende Aufgaben:

- a) Pflege des Karnevals auf traditions- und landschaftlich gebundener Grundlage unter besonderer Betonung von Dürener Eigenart und Mutterwitz;
- b) die Planung, Organisation und Abwicklung des alljährlich durchzuführenden Karnevalszuges;
- c) die Durchführung der Wahl und Inthronisation des/der Prinzen/Prinzessin oder des Prinzenpaares sowie deren Repräsentanten für die Stadt Düren;
- d) Beratung und Hilfe für karnevaltreibende Vereine, Gesellschaften und Organisationen sowie Förderung der Jugendarbeit;
- e) die Organisation gemeinsamer Veranstaltungen sowie die koordinierende Planung der Termine für die Karnevalssession;
- f) Bekämpfung von Auswüchsen innerhalb der karnevalistischen Brauchtumpflege sowie Bestrebungen, den Karneval geschäftlich zu nutzen;
- g) Schaffung und Erhaltung eines Archivs zur Sammlung von Dokumenten und Unterlagen des Karnevals, die für die Mitglieder und die Nachwelt von kulturhistorischer Bedeutung sind;
- h) Kontaktpflege zu den in Frage kommenden Behörden, Parteien, Institutionen; Vertretung der Mitglieder in kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht.
- i) Verwaltung der Wagenhalle in 52353 Düren, Am langen Graben 31 a;
- j) Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins kann nur dahingehend geändert werden, dass der nachfolgend durch die Mitgliederversammlung beschlossene Zweck ebenfalls die Voraussetzung des § 59AO (oder eine Nachfolgeregelung) erfüllt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- k) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Voraussetzung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle in Düren karnevaltreibenden Vereine, Gesellschaften und Organisationen werden, die im Stadtgebiet Düren ihren Sitz haben.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Geschäftsführer des Festkomitees (Mitglied des Präsidiums) zu stellen. Die Mitgliederversammlung des Festkomitees entscheidet mit der einfachen Stimme über Aufnahme. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und die Satzung einzuhalten.

#### § 4

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Auflösung des als Mitglied geführten Vereins, der als Mitglied geführten Gesellschaft oder Organisation;
- c) durch Ausschluss durch das Festkomitee.

zu a) Der freiwillige Austritt kann schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende erklärt werden. Die Erklärung ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich abzugeben.

zu b) Die Auflösung des als Mitglied geführten Vereins, Gesellschaft oder der Organisation bewirkt das sofortige Ausscheiden aus dem Festkomitee.

zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins in schwerwiegender Form verstoßen hat, auf Beschluss des Gesamtvorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschliessungsbeschluss mit den Ausschliessungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss binnen einer Frist von 1 Monat nach Erhalt des Ausschliessungsbeschlusses schriftlich bei der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Präsidium einberufen wird, entscheidet endgültig.

Vor Entscheidung durch die Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschliessungsbeschlusses zu.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft scheiden automatisch dem Festkomitee ggf. angehörende Vorstandsmitglieder und Delegierte aus den Organen des Vereins aus.

#### § 5

##### **Organe des Vereins**

- a) das Präsidium (Vorstand im Sinne § 26 BGB)
- b) der Gesamtvorstand (Präsidium und erweiterter Vorstand)
- c) die Mitgliederversammlung

## § 6

### Der Vorstand

Der Vorstand führt den Namen Präsidium und besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) den drei Vizepräsidenten
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Zugleiter

Diese Damen und Herrn bilden im Sinn § 26 BGB den Vorstand. Jeweils drei Mitglieder dieses Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## § 7

### Der Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören neben dem Vorstand aus § 6 der Satzung zusätzlich an:

- a) der stellvertretende Geschäftsführer
- b) der stellvertretende Schatzmeister
- c) der Protokollführer
- d) zwei Wagen- und Bühnenbauer
- e) zwei Hallenmeister Wagenhalle
- f) zwei Literaten
- g) der stellvertretende Zugleiter
- h) veränderliche Zahl von Zugbegleitern
- i) drei Kassenprüfer, ohne Stimmrecht, aber mit Anhörungsrecht

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus Delegierten der angeschlossenen Vereine. In die Mitgliederversammlung entsendet jeder Mitgliedsverein zwei Delegierte, die bei Abstimmungen/Wahlen stimmberechtigt sind. Das Festkomitee Dürener Karneval e.V. ist bei Abstimmungen/Wahlen ebenfalls mit 2 Mitgliedern des Präsidiums (Vorstand nach § 26 BGB) stimmberechtigt.

## § 9

### Die Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Geschäftsleitung und Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse mit der nötigen Sorgfalt auszuführen. Alljährlich hat das Präsidium einen Jahresbericht zu erstatten sowie Rechnung zu legen. Den Jahresbericht erteilt der Präsident, den Geschäftsbericht der Geschäftsführer, den Rechnungslegungsbericht der Schatzmeister. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Tätigkeit des Präsidiums sowie des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. Es können in besonderen Fällen zu belegende Kosten und Aufwendungen erstattet werden. Über eine Erstattung entscheidet das Präsidium mit Mehrheit.

## § 10

### **Kassenprüfer**

Mindestens zwei Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Jahresabrechnung zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfungen der Mitgliederversammlung mündlich und schriftlich zu berichten. Eine Wiederwahl ist für Kassenprüfer einmal zulässig.

## § 11

### **Die Aufgaben des Gesamtvorstandes**

Der Gesamtvorstand ist mindestens dreimal jährlich vom Präsidium zu einer Sitzung einzuladen. Der Gesamtvorstand hat in besonderem Maße die Aufgabe, das Präsidium zu unterstützen und zu beraten.

## § 12

### **Die Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit bis zum 30. Juni eines jeden Jahres, hat eine Jahresmitgliederversammlung stattzufinden. Jedes Mitglied (Verein, Gesellschaft, Organisation) entsendet zwei Delegierte in die Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht einem anderen Mitglied der Mitgliederversammlung übertragen werden. Die Vollmacht muss in der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Berichte des Vorstandes. Sie wählt die Präsidiumsmitglieder, die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Rechnungsprüfer. Wählbar sind nur Mitglieder eines Mitgliedvereins, einer –Gesellschaft, einer –Organisation. Sie brauchen nicht Delegierte zu sein.

Für die Wahlen sind Wahlleiter und zwei Stimmenzähler erforderlich. Sie sind durch die Versammlung zu wählen. Geheime Wahl ist auf Verlangen durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und die Höhe des Zugroschens. (§16).

Eine Satzungsänderung kann nur mit  $\frac{3}{4}$  der Stimmen beschlossen werden. In allen anderen Fällen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens fünf Kalendertage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Auf Antrag von 25 % der Mitglieder des Vereins hat das Präsidium auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der gleichen Art wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 13

### **Amtsdauer und erforderliche Neuwahlen**

Alle Wahlen mit Ausnahme des/der Prinzen/Prinzessin/Prinzenpaare erfolgen auf die Dauer von drei Jahren. Erforderliche Neuwahlen erfolgen auf Antrag des Präsidiums auf der nächsten Mitgliederversammlung.



Bis zur Neuwahl bleibt ein freigewordener Aufgabenbereich unbesetzt und kann durch ein Nichtmitglied des Präsidiums kommissarisch ersetzt werden. Es ist nicht statthaft, dass ein Mitglied des Präsidiums zwei oder mehr Aufgabenbereiche auf sich vereinigt.

## **§14**

### **Orden**

Alljährlich kann der Verein einen Sessionsorden herausbringen. Darüber beschließt das Präsidium. Die Mitglieder sind angehalten, an der Gestaltung mitzuwirken.

Der Orden wird durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder durch ein beauftragtes Mitglied des Präsidiums verliehen.

Für besondere Verdienste um den Dürener Karneval wurde ein Verdienstorden gestiftet. Der Verdienstorden trägt den Namen „Ehrenorden des Festkomitees Dürener Karneval“ und kann auf Beschluss des Präsidiums mit Urkunde verliehen werden. Der Prinz/die Prinzessin/das Prinzenpaar erhält am Ende einer Session bei Verabschiedung diesen Ehrenorden.

Über die Verleihung ist ein Ordenbuch zu führen. Der/die Geehrte/n bestätigen mit Unterschrift den Empfang des Ordens im Ordenbuch. Der Ehrenorden wird als Ansteckorden auf der linken Rockseite getragen. Diesen Verdienstorden tragen die Mitglieder des Präsidiums und event. einige besonders aktive Mitglieder, die nicht dem Präsidium angehören, bei offiziellen Anlässen zur Uniform des Festkomitees als Halsorden.

## **§ 15**

### **Prinz/Prinzessin/Prinzenpaar – Prinzenornat**

Die Wahl der jeweiligen Repräsentanten des Dürener Karnevals erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat zur Wahl ein Vorschlagsrecht.

Der Ornat muss in den Farben der Stadt Düren gehalten sein.

## **§ 16**

### **Zuggroschen**

Alle Mitglieder des Vereins entrichten für jede zahlende Person, die an ihren Veranstaltungen teilnimmt, einen Zuggroschen an den Verein.

## **§ 17**

### **Traktorverkleidung**

Der Verein gibt sich eine Zugordnung.

## **§ 18**

### **Beurkundungen, Auflösung, Liquidation**

Die bei Präsidiumssitzungen, Gesamtvorstandssitzungen und auf Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind vom Geschäftsführer, ggf. von einem gewählten Protokollführer schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Sie sind vom Geschäftsführer zu sammeln und aufzubewahren.



---

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine solche Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.

Nach beschlossener Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 2 oder Aufhebung ist das Vermögen der Lebenshilfe Düren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zugunsten der stadtdürener Bevölkerung zu verwenden hat, zuzuführen.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird das Präsidium gemäß § 6 zu gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

## § 19

### Schlussbemerkung

Auf der Jahreshauptversammlung am 01.06.2011 wurde der Versammlung die Satzungsänderungen vorgeschlagen und begründet, und von der Versammlung laut Protokoll beschlossen.

Diese Satzung ersetzt die Satzung von Stand 2010

---

Peter Körner, Präsident

---

Marc Herpertz, Geschäftsführer